

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften

(BT-Drs. 19/20348 vom 24.06.2020)

von

Dr. Ludwig Gehrke, Rechtsanwalt

KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg / Friedrich-Barnewitz-Straße 9, 18119 Rostock

I. Zur Person und zur Kanzlei

Der Unterzeichner, Dr. Ludwig Gehrke, ist seit 1993 Rechtsanwalt. Seit 1995 übt er diese Tätigkeit in der KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr. Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus, zu deren Gesellschaftern er seit dem Jahr 1999 gehört.

Die Kanzlei KSP ist seit über 50 Jahren im Zivil- und Wirtschaftsrecht tätig. Sie hat sich insbesondere auf das anwaltliche Forderungsmanagement einschließlich der Beratung und Prozessführung spezialisiert und verfügt auf diesem Gebiet über jahrzehntelange Erfahrung und Expertise.

Zu den Mandanten von KSP zählen unter anderem namhafte Telekommunikationsunternehmen, Zahlungsdienstleister, Versicherer und Energieversorger, daneben Ärzte und Labore, ferner auch Privatpersonen.

Die Kanzlei hat ihren Sitz im Herzen Hamburgs und einen weiteren Standort in Rostock-Warnemünde. Sie beschäftigt mehr als 500 Mitarbeiter, darunter über 60 Rechtsanwälte, eine Vielzahl an Rechtsanwaltsfachangestellten, zudem Rechtsfachwirte, Betriebswirtschaftler, Informatiker und verschiedene Auszubildende.

KSP investiert seit Jahrzehnten intensiv in die Aus- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und wurde wiederholt mit dem Siegel „Hamburgs beste Ausbildungsbetriebe“ ausgezeichnet.

II. Stellungnahme

Das Anliegen des Gesetzgebers, Verbraucher vor überhöhten, missbräuchlichen Inkassokosten zu schützen, ist im Grundsatz richtig und zu unterstützen.

Allerdings ist das Risiko eines Gebührenmissbrauchs mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf an entscheidender Stelle nicht hinreichend reduziert:

Die Konstellation mit der in der Praxis maximalen Belastung der Verbraucher – die Doppelbeauftragung zweier Rechtsdienstleister – wird weiterhin vielfach möglich sein.

Auf der anderen Seite muss die Beitreibung offener Forderungen durch seriöse Rechtsdienstleister weiterhin zu wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen möglich bleiben – und dies gilt gerade auch im Hinblick auf den Verbraucherschutz.

Soweit der Gesetzesentwurf im Übrigen erweiterte Informationspflichten vorsieht, schließen wir uns den hierzu bereits, insbesondere von der BRAK, geäußerten Bedenken an, wonach es mit der Stellung des Rechtsanwalts als Berater und Vertreter seines Mandanten nicht vereinbar ist, wenn der Rechtsanwalt die Gegenseite aufklären und unterrichten soll. Ferner teilen wir die Kritik, dass der Gesetzesentwurf entgegen seiner titelgebenden Zielrichtung (und entgegen der europarechtlichen Bemühungen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr) nicht nur in Verzug geratene Verbraucher, sondern auch säumige Unternehmer schützt.

Diese Stellungnahme beschränkt sich indes auf die aus hiesiger Sicht wichtigsten Aspekte, die bei einer gesetzlichen Regelung vordringlich zu berücksichtigen sind:

1. Gebührenkumulation bei Bearbeiterwechsel / Doppelbeauftragung konsequent unterbinden
und
2. Funktionsfähiges Inkassowesen erhalten.

Punkt 1 erfordert, die – im Gesetzesentwurf noch vorhandenen – Schlupflöcher konsequent zu schließen und die erstattungsfähigen Kosten über die gesamte Betreibung hinweg ausnahmslos auf diejenigen eines (einzigsten) Rechtsanwaltes zu begrenzen.

Für Punkt 2 ist aus hiesiger Sicht eine erstattungsfähige Geschäftsgebühr erforderlich, die in unbestrittenen Fällen mindestens 1,0 beträgt. Für den Aufwand zur gütlichen Einigung in Form der Vereinbarung von Ratenzahlungen sollte die erstattungsfähige Einigungsgebühr ebenfalls eine 1,0-Gebühr nicht unterschreiten.

1. Gebührenkumulation bei Bearbeiterwechsel / Doppelbeauftragung konsequent unterbinden

Die Praxis hat gezeigt – was auch durch den iff-Bericht bestätigt wird (Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen un seriöse Geschäftspraktiken, Schlussbericht vom 5.1.2018, s. dort S. 31) – dass gerade in der sog. „Doppelbeauftragung“ eine hohe Kostenbelastung für die Schuldner liegt, die es einzudämmen gilt. Die Beauftragung sowohl eines Inkassodienstleisters als auch eines Rechtsanwaltes kann auf einen Schlag eine Verdoppelung der Gebühren für den Verbraucher bedeuten – ohne dass dies zu irgendeinem Mehrwert für den Schuldner führt.

Der Gesetzesentwurf nimmt sich dieses Themas an und stellt in § 13c RDG-E den Grundsatz auf, dass nur diejenigen Kosten vom Schuldner zu erstatten sind, die angefallen wären, wenn außergerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren jeweils nur ein Rechtsanwalt beauftragt gewesen wäre.

Dieser Grundsatz ist zu begrüßen. Die Regelung geht jedoch in zweierlei Hinsicht nicht weit genug: Sie lässt eine nicht gerechtfertigte Ausnahme zu und ist zudem im Anwendungsbereich nicht weit genug gefasst. In der Praxis kann dies leicht dazu führen, dass die Regelung in vielen Fällen umgangen wird bzw. leer läuft und der Verbraucher weiterhin einem für ihn kostspieligen und schwer zu durchschauenden Gebührenmissbrauch ausgesetzt ist.

Gerade vor dem Hintergrund der geplanten Kürzung der erstattungsfähigen Gebühren besteht das Risiko, dass etwaige Schlupflöcher bei der Regelung ausgenutzt werden, um die im Übrigen reduzierten Gebühren zu kompensieren.

(1) Ausnahme „Bestreiten Anlass gegeben“ öffnet Missbrauch Tür und Tor

- Die Regelung in § 13c Abs. 3 RDG-E sieht eine Ausnahme für den Fall vor, dass erst ein Inkassounternehmen beauftragt wird, dann der Schuldner die Forderung bestreitet und dieses Bestreiten „Anlass“ für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes gibt.
- Es steht zu befürchten, dass mit dieser Ausnahmeregelung dem Missbrauch Tür und Tor geöffnet wird: Denn sobald ein „Bestreiten“ vorliegt, darf demnach ein weiterer Dienstleister beauftragt werden, und dem Schuldner dürfen doppelte Kosten berechnet werden.
- Diese Ausnahme vom Verbot der doppelten Kostenberechnung sieht keinerlei objektives Kriterium – etwa eine Erforderlichkeitsprüfung – vor, sondern stellt allein darauf ab, dass sich der Gläubiger zur Beauftragung des Anwaltes „veranlasst“ sah, also eine rein subjektive Betrachtung des Gläubigers.
- Selbst wenn ein objektives Kriterium bestünde, stellt sich die Frage, wie in der Praxis sichergestellt sein sollte, dass hiergegen nicht verstößen wird. Es erscheint nicht sachgerecht, dem – rechtsunkundigen – Schuldner die Prüfung aufzuerlegen.

- Eine gesetzliche Ausnahme für den Fall des Bestreitens zuzulassen und dem Gläubiger für diesen Fall doch den Ersatz zusätzlicher Rechtsanwaltskosten zuzugestehen, ist auch nicht geboten:
 - Laut Gesetzesbegründung erbringen Inkassounternehmen und Rechtsanwälte im Rahmen der Forderungsbeitreibung im außergerichtlichen Bereich sowie im gerichtlichen Mahnverfahren vergleichbare Tätigkeiten, weswegen eine Gleichbehandlung hinsichtlich des Kostenersatzes geboten sei.
 - Wenn es aber – der Prämisse des Gesetzesentwurfs folgend – keine relevanten Unterschiede zwischen dem Inkassounternehmen und dem Rechtsanwalt gibt, dann ist auch kein Grund ersichtlich, warum das bloße Bestreiten der Forderung durch den Schuldner erfordern sollte, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.
 - Der Schuldner jedenfalls sollte in diesem Fall nicht mit zusätzlichen Kosten belastet werden, die nur dadurch entstehen, dass der Gläubiger sich anfänglich für ein Inkassounternehmen entschieden hat (und nicht für einen Rechtsanwalt, obwohl für diesen keine höheren RVG-Sätze anfallen).
 - Dies gilt umso mehr, als dass letztlich bei *jeder* Forderung im Inkasso damit gerechnet werden muss, dass der Schuldner Einwendungen vortragen könnte (auch wenn diese Einwendungen ggf. gar nicht durchgreifen). Erfolgreiches und seriöses Inkasso beschränkt sich eben gerade nicht auf eine standardisierte Geltendmachung, sondern umfasst, auf den individuellen Fall einzugehen, dem Schuldner die Forderung zu erläutern und auf etwaige Einwendungen adäquat zu reagieren.
 - Ein qualifizierter Rechtsdienstleister – wie z.B. ein Rechtsanwalt, aber auch ein sachkundiger Inkassounternehmer – kann diese Leistungen aus einer Hand erbringen.
 - Insofern sind vergleichbare Erwägungen anzustellen wie diejenigen, die in der Begründung des Gesetzesentwurfs zur Absage an besondere Vergütungsregelungen für „Masseninkasso“ geführt haben: Es ist dem Schuldner nicht zu vermitteln, warum seine Kosten davon abhängen, für welchen Dienstleister sich der Gläubiger entschieden hat – konkret: warum er mehr zahlen soll, wenn der zunächst beauftragte Dienstleister mit der Forderungs- und Einwandprüfung überfordert ist.
- Insgesamt steht es dem Gläubiger frei, entweder ein Inkassounternehmen plus ggf. einen Rechtsanwalt, oder aber von Anfang an direkt einen Rechtsanwalt zu wählen. Dieses Wahlrecht des Gläubigers kann und soll aus unserer Sicht erhalten bleiben, es darf aber nicht dazu führen, dass der Schuldner mit Mehrkosten belastet wird, die beim kostensparendsten Weg – der Beauftragung (nur) eines Rechtsanwaltes – nicht angefallen wären.
- Um den Schuldner wirksam vor Doppelkosten zu schützen, sollte daher ausnahmslos – auch bei Bestreiten des Schuldners – die Kostenerstattung auf diejenigen Kosten beschränkt werden, die bei durchgängiger Beauftragung eines einzigen Rechtsanwaltes angefallen wären.

(2) Erstreckung nur auf das außergerichtliche Verfahren und das gerichtliche Mahnverfahren greift zu kurz

Der Gesetzesentwurf erfasst zudem jedenfalls in § 13c Abs. 1 und Abs. 3 nur die Doppelbeauftragung über die Verfahrensabschnitte „außergerichtlich“ und „gerichtliches Mahnverfahren“.

In der in § 13c Abs. 2 geregelten Konstellation ist hingegen neben der außergerichtlichen Tätigkeit das „gerichtliche Verfahren“ genannt – was grds. das gesamte gerichtliche (damit auch das streitige) Verfahren umfassen dürfte. Eine konsequente Erfassung auch des streitigen Verfahrens erscheint dringend geboten:

- Der Blick auf das streitige Verfahren ist insoweit von Bedeutung, als dass auch hier der Rechtsanwalt, der bereits zuvor (nämlich im gerichtlichen Mahnverfahren) tätig war, nach dem RVG die volle Anrechnung der Verfahrensgebühr aus dem gerichtlichen Mahnverfahren hinzunehmen hat.
Ist im gerichtlichen Mahnverfahren hingegen ein Inkassounternehmen tätig geworden und wird das gerichtliche (streitige) Verfahren sodann von einem Rechtsanwalt durchgeführt, kommt es – nach dem Gesetzesentwurf – nicht zur Anrechnung.
- Konkret:

Bei **durchgehender Beauftragung eines Rechtsanwaltes (RA)** fallen an:

Außergerichtlich: RA	Gerichtl. Mahnbescheid: RA	Streitiges Verfahren vor Gericht: RA
Geschäftsgebühr z.B.: 1,0	Verfahrensgebühr 1,0; abzgl. hälftiger Geschäftsgebühr = 1,0 ./ 0,5 = 0,5	Verfahrensgebühr 1,3; abzgl. der Verfahrensgebühr aus dem gerichtlichen Mahnverfahren i.H.v. 1,0 = 0,3

Die außergerichtliche Geschäftsgebühr und die Verfahrensgebühren im gerichtlichen Mahnverfahren sowie im streitigen Verfahren summieren sich also auf **1,8**.

Tritt hingegen ein **Bearbeiterwechsel** dergestalt ein, dass außergerichtlich und im Mahnverfahren ein Inkassounternehmen (IKU) tätig wird und erst im streitigen Verfahren ein Rechtsanwalt auftritt, stellt sich dies nach RVG wie folgt dar:

Außergerichtlich: IKU	Gerichtl. Mahnbescheid: IKU	Streitiges Verfahren vor Gericht: RA
Geschäftsgebühr z.B.: 1,0	Verfahrensgebühr 1,0; abzgl. hälftiger Geschäftsgebühr = 1,0 ./ 0,5 = 0,5	Verfahrensgebühr 1,3 – ohne Abzug der Verfahrensgebühr aus dem gerichtlichen Mahnverfahren i.H.v. 1,0 = 1,3

Der Schuldner sieht sich in diesem Fall also einer Kostenbelastung von insgesamt **2,8** ausgesetzt.

- Ob der Schuldner Gebühren in Höhe von 1,8 oder in Höhe von 2,8 tragen muss, hängt somit davon ab, für welchen Rechtsdienstleister sich der Gläubiger entscheidet. Dies ist für den Schuldner weder sachgerecht noch nachvollziehbar.

(3) Transparente und gerechte Lösung: Erstattungsfähige Gebühren konsequent auf die Gebühren eines Rechtsanwaltes begrenzen

Nur eine konsequente und ausnahmslose Unterbindung jeglicher Art von Gebührenkumulation gegenüber dem Schuldner ist für diesen klar und transparent nachzuvollziehen. Jegliche möglichen Ausnahmen machen die Rechtslage für den Schuldner unübersichtlich und begünstigen missbräuchliche Gestaltungen.

Es sollte daher geregelt werden, dass die Kostenerstattung ausnahmslos auf die Kosten begrenzt ist, die gemäß RVG bei durchgängiger Beauftragung eines – desselben – Rechtsanwaltes mit der gesamten Forderungsbeitreibung vom außergerichtlichen Verfahren über das gerichtliche Mahnverfahren und etwaigem streitigen Verfahren bis hin zur Zwangsvollstreckung entstehen würden.

Eine derartige konsequente Unterbindung aller Formen von Gebührenkumulation ist der wichtigste Baustein, den Verbraucher vor überhöhten Inkassokosten zu schützen.

Eine entsprechende, klare Regelung könnte daher – statt der aktuellen Formulierung in § 13c Abs. 1 bis 3 – in einem einzigen Absatz als neuer § 13c RDG zusammengefasst werden und wie folgt lauten:

„Beauftragt der Gläubiger einer Forderung mit deren Einziehung im Laufe des außergerichtlichen Mahnverfahrens, des gerichtlichen Verfahrens einschließlich des gerichtlichen Mahnverfahrens sowie des Zwangsvollstreckungsverfahrens sowohl einen Inkassodienstleister als auch einen Rechtsanwalt, so kann er die dadurch entstehenden Kosten nur bis zu der Höhe ersetzt verlangen, wie sie entstanden wären, wenn er nur einen Rechtsanwalt beauftragt hätte.“

2. Funktionsfähiges Inkassowesen erhalten

Bei der im Gesetzesentwurf vorgesehenen Kürzung der erstattungsfähigen RVG-Kostensätze ist zu berücksichtigen, dass ein funktionierendes Inkassowesen von zentraler Bedeutung für den Rechtsverkehr ist.

Das Inkassowesen funktioniert jedoch nur dann, wenn die Beitreibung wirtschaftlich möglich ist. Es ist auch das Anliegen des Gesetzgebers, den Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern eine „wirtschaftlich sinnvolle Tätigkeit“ im Inkasso zu ermöglichen.

Dieses Ziel wird indes mit den vorgesehenen Gebührensätzen nicht erreicht.

So richtig das Ansinnen ist, überhöhte Gebühren zu unterbinden, so ist doch zu konstatieren, dass der Gesetzesentwurf über das Ziel hinausschießt.

(1) Entwurf sieht dreifache Gebührensenkung vor

- Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens stand zunächst eine allgemeine Senkung der erstattungsfähigen außergerichtlichen Rechtsanwalts- bzw. Inkassokosten auf eine Geschäftsgebühr mit einem Satz von 0,7 zur Diskussion (s. Referentenentwurf).
- Zu diesem Vorschlag wurde u.a. eingewandt, dass mindestens bei Rechtsanwälten bereits eine Geschäftsgebühr von 1,3 in Angelegenheiten mit geringem Gegenstandswert kaum die Kosten abdeckt und in der Regel eine Querfinanzierung mit Gebühren aus höheren Gegenstandswerten erfordert, um kostendeckend arbeiten zu können. Eine allgemeine Senkung der erstattungsfähigen Geschäftsgebühren auf eine 0,7 und damit auf knapp die Hälfte der Gebühren ist – bei stetig steigenden Gehältern, Mieten und sonstigen Geschäftskosten – in der Praxis schlicht nicht umsetzbar, ohne dass drastisch Kosten gespart, Mitarbeiter entlassen und auch ganze Geschäftstätigkeiten aufgegeben werden müssen.
- Als Alternative zur allgemeinen Senkung wurde eine Sonderregelung für Kleinstforderungen ins Spiel gebracht, zumal sich dies als eine Lösung für die vordringlich als Problem empfundene Diskrepanz zwischen Hauptforderung und Kosten anbietet. Denn auch wenn der Beitreibungsaufwand nicht von der Höhe der Forderungen abhängt, so ist doch nachvollziehbar, dass es ggf. schwer vermittelbar sein kann, wenn die Kosten das Doppelte der Hauptforderung betragen.
- Die im jetzigen Gesetzesentwurf enthaltene Regelung hat sich jedoch nicht für ein entweder-oder entschieden, sondern sieht sowohl eine drastische Reduzierung im Bereich der Kleinstforderungen vor (auf 15,- EUR) als auch eine deutliche allgemeine Absenkung der erstattungsfähigen Gebühren (auf eine 0,5-Gebühr im ersten Anschreiben).
- Hinzu kommen die massiven Kürzungen der erstattungsfähigen Einigungsgebühr.
- Es erfolgt also eine deutliche Reduzierung an gleich drei verschiedenen Stellschrauben:
 - Die neue Regelung für Kleinstforderungen führt zu Einschnitten von bis zu 74% in diesem Bereich der Hauptforderungen bis 50,- EUR;
 - die allgemeine Reduzierung der erstattungsfähigen Geschäftsgebühr beläuft sich auf mehr als 60% (1,3 auf 0,5) bzw. auf 23% (auf 1,0);
 - die erstattungsfähige Einigungsgebühr wird mehr als halbiert.

(2) Gebührensenkung führt zu nicht ausreichenden Gebühren

Der Gesetzesentwurf stellt die Behauptung auf, dass die bisherigen erstattungsfähigen Gebührensätze von regelmäßig 1,3 überhöht und der Schwierigkeit und dem Aufwand nicht angemessen gewesen seien.

- Diese Annahme verkennt den tatsächlichen Arbeitsanfall im Inkasso. Ein erfolgreiches, seriöses Inkasso setzt eine Vielzahl von Arbeitsschritten voraus, die zum Teil weit vor der dem Versenden des ersten anwaltlichen (oder Inkasso-) Mahnschreibens erbracht werden. Sicherlich werden zur Steigerung der Effizienz – wie in fast jeder Arbeitsbranche – auch EDV-Leistungen zur Unterstützung eingesetzt. Dies ist im Inkasso aber alleine schon deshalb notwendig, weil die letzte Gebührenanpassung mehr als sieben Jahre her ist und steigende Lohn-, Miet- u.a. Geschäftskosten damit nicht über höhere Einnahmen, sondern nur durch sinkende Kosten kompensiert werden können.
- Der Gesetzesentwurf trifft somit eine Branche, die bereits mit Anstrengungen zur Effizienzoptimierung vertraut ist. Weitere Effizienzoptimierungen in dem Maße, wie sie zur Kompensation der im Entwurf vorgesehenen Gebühreneinschnitte erforderlich wären, sind schlicht nicht umsetzbar, ohne dass die Bearbeitung massiv umgestellt und insbesondere manueller Arbeitsaufwand eingespart wird. Ein Beispiel:
 - Derzeit liegt ein großer Schwerpunkt in der telefonischen Bearbeitung (eingehende ebenso wie ausgehende Telefonate). Sicherlich kommt im Rahmen der Telefonie Technik zum Einsatz, etwa modernste Telefonanlagen. Keine Technik kann aber – und das dürfte offensichtlich sein – das Telefonat automatisiert führen. Jedes Telefonat bedeutet vielmehr den Einsatz individueller Arbeitskraft (für das Gespräch selbst ebenso wie für Vor- und Nachbereitung). Je nach Dauer und Anzahl der zu einem Vorgang geführten Telefonate reicht eine 1,3-Geschäftsgebühr in den hier in Rede stehenden unteren Gebührenstufen bereits jetzt nicht aus, die entsprechenden Kosten für die eingesetzte individuelle Arbeitskraft zu decken. Die Kosten für die Technik kommen im Übrigen hinzu.
 - Vergleichbares gilt für schriftliche Stellungnahmen zu Fragen und Einwänden des Schuldners, zur Bearbeitung von Stundungs- oder Vergleichsgesuchen, zu erforderlichen Adressermittlungen etc.: Vielfach nimmt dies einen Umfang an, der in den kleineren Gegenstandswerten mit einer 1,3-Gebühr schon nicht mehr kostendeckend erbracht werden kann. Hier wird gekürzt werden müssen – zulasten der Beschäftigten und letztlich auch zulasten des Schuldners, der eine weniger individuelle Bearbeitung seiner Angelegenheit erhält (und mit einem früheren Mahnbescheid rechnen muss).
 - Aber auch der Aufwand bei unbestrittenen Forderungen darf nicht unterschätzt werden. Bereits vor Versand des ersten Schreibens haben vielfältige Prozessschritte, Abstimmungen mit dem Mandanten und Prüfungen stattgefunden; während und als Abschluss der Beitreibung erfolgen umfassende Reportings an den Mandanten. Für derartige Fälle ist eine 1,3-Gebühr in der Regel ausreichend. Eine Gebühr von 15,- EUR, wie sie für die Beitreibung von Kleinstforderungen vorgesehen ist, reicht hingegen kaum aus, auch nur die Kosten für die Aktenanlage zu decken.

(3) Folgen zu starker Gebührenkürzungen

Die massive Kürzung der erstattungsfähigen Gebühren, wie sie vom Gesetzesentwurf vorgesehen ist, würde dazu führen, dass

- zwar der bereits in Verzug befindliche Verbraucher entlastet würde,
 - diese Entlastung aber nur zulasten der Rechtsdienstleister, der leistenden Unternehmer und letztlich auf Kosten aller Verbraucher ermöglicht würde:
- Ein Rechtsdienstleister, der für seine außergerichtlichen Beitreibungsbemühungen geringer vergütet wird, wird im Zweifel den Aufwand für diese außergerichtlichen Bemühungen entsprechend einschränken und schneller den Weg zum gerichtlichen Mahnbescheid suchen. Folge: Die Gerichte werden überlastet und die Rechtsverfolgungskosten erhöhen sich für den Verbraucher um die Kosten für das gerichtliche Mahnverfahren.
 - Der Gläubiger hat die Leistung, um deren Entgelt es bei der Forderungsbeitreibung geht, in aller Regel bereits in Vorleistung erbracht und zudem mehrere eigene Mahnungen an den Verbraucher übersandt, bevor er den Vorgang an einen Rechtsanwalt oder Inkassodienstleister abgibt. Diesen Gläubiger, der bereits mit Zahlungsausfall oder jedenfalls Zahlungsverzögerung konfrontiert ist, mit zusätzlichen Kosten für die Rechtsverfolgung zu belasten, um den Schuldner – welcher die Leistung ja bereits erhalten hat – zu entlasten, wäre eine unbillige Abkehr vom Verursacherprinzip.
 - Wenn dem Gläubiger durch diejenigen Verbraucher, die sich in Zahlungsverzug befinden, entsprechende Mehrkosten entstehen, hat der Gläubiger zwei Möglichkeiten:
 - Möglichkeit 1: Er kompensiert die durch zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner entstehenden Mehrkosten dadurch, dass er die Kosten bei seinen Produkten oder Dienstleistungen einpreist. Folge: Die Entlastung der säumigen, in der Regel bereits mehrfach kaufmännisch angemahnten Schuldner geht zulasten aller redlichen Verbraucher, die das Entgelt für die empfangenen Leistungen pünktlich zahlen.
 - Möglichkeit 2: Der Gläubiger verschärft sein Scoring. Verbraucher, bei denen auch nur ein kleines Risiko des Zahlungsausfalls besteht, erhalten nicht mehr die Möglichkeit, Produkte oder Dienstleistungen auf Vorleistung zu erhalten. Die Zahlung auf Rechnung wird ihnen verwehrt, es werden nur noch sichere Bezahlmethoden wie Vorkasse oder Kreditkarte akzeptiert.

Folge 1: Verbraucher werden teilweise von der Teilnahme am Wirtschaftsverkehr ausgeschlossen. Sie erhalten keinen normalen Mobilfunkvertrag mehr, sondern allenfalls Prepaidverträge. Wenn sie keine Kreditkarte haben, können sie kaum noch am Onlinehandel teilnehmen.

Folge 2: Geht der Gläubiger nicht mehr – wie bislang üblich – in Vorleistung, trägt der Verbraucher das volle Risiko der Vertragserfüllung:

Bietet ein Unternehmen – wie bislang – den Kauf auf Rechnung an, trägt der Verbraucher kein Risiko. Leistet das Unternehmen nicht oder mangelhaft, hat der Verbraucher die Möglichkeit, schlicht nicht zu zahlen.

Würde dies nun umgekehrt, weil die Unternehmen aufgrund stark gekürzter Inkasso-Erstattungsansprüche zu einem verschärften Scoring und verstärkt zur Vorkasse bewogen werden, müsste der Verbraucher, der Nicht- oder Schlechtleistung einwendet, sein bereits bezahltes Geld vom Unternehmen zurückfordern. Dies führt faktisch zu einer deutlichen Verschlechterung der Position des Verbrauchers.

- Eine zum Schutz der in Verzug geratenen Schuldner eingeführte Anpassung von erstattungsfähigen Gebührensätzen sollte daher stets im Blick haben, nach wie vor ein funktionierendes Inkassowesen zu ermöglichen.

(4) Lösung

Um trotz gewollter Entlastung der in Verzug geratenen Schuldner nach wie vor ein für die jeweiligen Rechtsdienstleister ebenso wie für die Gläubiger wirtschaftlich sinnvolles Inkasso zu ermöglichen, sollte die erstattungsfähige Geschäftsgebühr in Fällen mit unbestrittenen Forderungen – auch für das erste Anschreiben – keinesfalls unter eine 1,0-Gebühr gesenkt werden. Je nach Aufwand und Schwierigkeit muss zudem eine Erhöhung der Gebühr möglich sein. Nur unter dieser Prämisse ist eine Sonderregelung für Gegenstandswerte kleiner Forderungen bis 50,- EUR, bei der sich eine 1,0-Gebühr auf lediglich 30,- EUR belaufen soll, überhaupt denkbar.

Die erstattungsfähige Einigungsgebühr sollte ebenfalls einen Faktor von 1,0 nicht unterschreiten. Denn nur wenn der entsprechende Aufwand des Rechtsdienstleisters für die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit dem Schuldner, für die Überwachung der fristgerechten Rateneingänge und auch für etwaige Ratenerinnerungen angemessen vergütet wird, ist das Bemühen, zu einer einvernehmlichen Erledigung mit dem Schuldner zu kommen, für den Rechtsdienstleister wirtschaftlich sinnvoll. Jede frühzeitige Einigung vermeidet weitere Kosten.